



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 120-2022
Vorstossart: Postulat
Richtlinienmotion: ☐
Geschäftsnummer: 2022.RRGR.214

Eingereicht am: 14.06.2022

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Graf (Interlaken, SP) (Sprecher/in)
Rüfenacht (Burgdorf, SP)
Kohler (Meiringen, Grüne)
Bossard-Jenni (Oberburg, EVP)
von Arx (Spiegel b. Bern, glp)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Nein
Dringlichkeit gewährt:

RRB-Nr.: 1052/2022 vom 19. Oktober 2022
Direktion: Finanzdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Ablehnung**

Steinreiche Gemeinden in den Finanzausgleich miteinbeziehen

Der Regierungsrat wird aufgefordert, bei der Überarbeitung des FILAG zu prüfen, ob Artikel 6 des FILAG so abzuändern sei, dass bei der Berechnung des Finanzausgleichs nicht nur die Wohnbevölkerung, die Gemeindesteueranlage und der harmonisierte Steuerertrag massgebend sind, sondern auch die von der Gemeinde erzielten Einnahmen aus Abgeltungen von Kieswerken.

Begründung:

Es gibt Gemeinden, die wegen der erzielten Abgeltung für Kieswerke finanziell äusserst gut dastehen, nicht aber in den Finanzausgleich einzahlen müssen. Das führt zu einer sachlich schwierig begründbaren Ungleichbehandlung unter Gemeinden.

Antwort des Regierungsrates

Der Finanzausgleich ist das Hauptinstrument zur Verringerung der Unterschiede zwischen finanzschwachen und finanzstarken Gemeinden (Disparitätenabbau). Ob eine Gemeinde eine Nettozahlerin oder eine Nettoempfängerin ist, wird durch deren harmonisierte Steuerkraft bestimmt.

Grundlage für die Berechnung des Finanzausgleichs bildet gemäss dem Gesetz vom 27. November 2000 über den Finanz- und Lastenausgleich (FILAG; BSG 631.1) nebst der Wohnbevölkerung und der Gemeindesteueranlage der harmonisierte Steuerertrag der Gemeinden (Art. 6 FILAG). Dieser setzt sich aus dem harmonisierten ordentlichen Steuerertrag der natürlichen und juristischen Personen, der harmonisierten Liegenschaftssteuer der Gemeinde und dem finanziellen

Ausgleich an die Gemeinde nach Artikel 2a des Steuergesetzes vom 21. Mai 2000 (StG; BSG 661.11) zusammen.

- *Ordentliche Gemeindesteuern*
Als ordentliche Steuern gelten die Einkommenssteuer (ohne die Lotterie-, Grundstückgewinn- und aperiodische Jahressteuer) und die Vermögenssteuer der natürlichen Personen, die Gewinn- und Kapitalsteuer der juristischen Personen, die Kapitalsteuer für Holding- und Domizilgesellschaften sowie die Quellensteuer auf dem Einkommen von bestimmten natürlichen und juristischen Personen. Es handelt sich dabei um obligatorische Gemeindesteuern im Sinne von Artikel 249 und 250 StG. Wertberichtigungen und Rückstellungen werden nicht berücksichtigt, ausgenommen Rückstellungen für Ansprüche anderer Gemeinden aus Steuerteilungen.
- *Liegenschaftssteuern*
Die harmonisierte Liegenschaftsteuer wird jährlich durch die Finanzverwaltung gestützt auf die amtlichen Werte der Gemeinden ermittelt.
- *Finanzieller Ausgleich für Gemeinden*
Auf Anfang 2020 trat das Bundesgesetz über die Steuerreform und die AHV-Finanzierung (STAF) in Kraft. Dabei wurde der Kantonsanteil an der direkten Bundessteuer erhöht. Mit dem finanziellen Ausgleich des Bundes sollen die Gewinnsteuerentlastungen der Kantone entschädigt werden. Da die Gemeinden von diesen Gewinnsteuerentlastungen betroffen sind, werden sie am finanziellen Ausgleich beteiligt.

Bereits im Rahmen der grundlegenden Neuordnung des Finanz- und Lastenausgleichs (FILAG 2002) wurde darüber diskutiert, ob Abgeltungen zur Kiesgewinnung in die Berechnung des Finanzausgleichs einzubeziehen sind. Die Idee wurde allerdings verworfen, weil sich insbesondere Abgrenzungsfragen zu übrigen nicht fiskalischen Erträgen der Gemeinden (beispielsweise Anlagen des Finanzvermögens) stellten. Wie übrigens auch der nationale ist der Bernische Finanzausgleich ganz bewusst als reiner Steuerkraftausgleich konzipiert.

Der Betrieb von Kieswerken, einschliesslich zugehöriger Aufbereitungsanlagen für Recyclingmaterial, führt zu erheblichen Lärm-, Staub- und Abgasemissionen und ist dadurch für die betreffenden Gemeinden auch mit nicht unerheblichen Nachteilen verbunden. Des Weiteren führen die zahlreichen Lastwagenfahrten zu einer erhöhten Beanspruchung der Strasseninfrastruktur sowie zu zusätzlichen Gefahren für die übrigen Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer.

Falls künftig kein zentraler Nutzen für die Entwicklung der Region und kein finanzieller Vorteil für die Gemeinden aus dem Betrieb eines Kieswerks resultiert, dürfte die Bereitschaft für die Sicherstellung dieser wichtigen Infrastrukturen mittel- bis langfristig deutlich sinken. In diesem Zusammenhang gilt es zu verhindern, dass der Kanton Bern auch hier aktiv werden muss, um diese notwendigen Ressourcen gegen den Willen der Gemeinden realisieren zu können.

Aus dargelegten Gründen ist der Regierungsrat nach wie vor der Ansicht, dass sich der Finanzausgleich auf den Ausgleich der unterschiedlichen Steuerkraft beschränken sollte und beantragt das Postulat daher abzulehnen.

Verteiler

– Grosser Rat